

## Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis für die „Zusatzweiterbildung Intensivmedizin“ (Stand 6/23)

### Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivmedizin e. V. (DGAI) in Abstimmung mit dem Berufs- verband Deutscher Anästhesistinnen und Anästhesisten e. V. (BDA)

F. Herbstreit<sup>1</sup> · H. Bracht<sup>2</sup> · A. Brinkmann<sup>3</sup> · M. Dinkel<sup>4</sup> · K. Hahnenkamp<sup>5</sup> ·  
G. Marx<sup>6</sup> · T. Brenner<sup>1</sup>

# BDAktuell DGAInfo

- 1 Klinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin, Universitätsklinikum Essen, Universität Duisburg-Essen
- 2 Universitätsklinik für Anästhesiologie, Intensiv-, Notfall- & Transfusionsmedizin, Universitätsklinikum OWL der Universität Bielefeld
- 3 Klinik für Anästhesie, operative Intensivmedizin und spezielle Schmerztherapie, Kliniken Landkreis Heidenheim gGmbH, Heidenheim
- 4 Klinik für Anästhesie und Intensivmedizin, RHÖN-KLINIKUM Campus Bad Neustadt, Bad Neustadt a.d. Saale
- 5 Klinik für Anästhesie, Intensiv-, Notfall- und Schmerzmedizin, Universitätsmedizin Greifswald
- 6 Klinik für Operative Intensivmedizin und Intermediate Care, Uniklinik RWTH Aachen

#### Präambel

Die Deutsche Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivmedizin (DGAI) und der Berufsverband Deutscher Anästhesistinnen und Anästhesisten e. V. (BDA) beteiligen sich durch die Kommission Weiterbildung an der Entwicklung einer Kompetenz-basierten Weiterbildung nicht nur im Fachgebiet Anästhesiologie, sondern auch bei den entsprechenden Zusatzweiterbildungen. So haben die Anregungen der Kommission beispielsweise auch Eingang in die von der Bundesärztekammer verabschiedete Musterweiterbildungsordnung (MWBO) gefunden. Die MWBO von 2018 bildet die Grundlage für die Erstellung der Weiterbildungsordnungen und Erteilung entsprechender Weiterbildungsbefugnisse durch die jeweiligen Landesärztekammern [1].

Im Gegensatz zur Weiterbildung im Fachgebiet Anästhesiologie steht die Zusatzweiterbildung Intensivmedizin verschiedenen Fachrichtungen (neben der Anästhesiologie auch den Fachrichtungen Chirurgie, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Neurochirurgie oder Neurologie) offen, wobei in der MWBO neben gemeinsamen Inhalten auch spezifische Inhalte für die Erlangung der Zusatzweiterbildung Intensivmedizin in den einzelnen Fächern definiert werden. Wie bei allen anderen Weiterbildungsordnungen werden auch für die Erlangung der Zusatzweiterbildung Intensivmedizin verschiedene Methoden- und Handlungskompetenzen definiert, die

sowohl den Erwerb von Kenntnissen und Erfahrungen, als auch von verschiedenen Fertigkeiten umfassen.

#### Weiterbildungsdauer

Auf die in der Zusatzweiterbildung Intensivmedizin nach Abschluss der Facharztweiterbildung vorgeschriebene, mindestens 18-monatige intensivmedizinische Tätigkeit an Weiterbildungsstätten können 6 Monate aus der gebietsspezifischen Weiterbildungszeit angerechnet werden, wenn während der Weiterbildung bereits mindestens 12 Monate Intensivmedizin absolviert worden sind. In diesem Fall beträgt die Mindestdauer der Weiterbildung für den Erwerb der Zusatzbezeichnung Intensivmedizin 12 Monate nach Abschluss der gebietsspezifischen Weiterbildung. Dies trifft in besonderem Maße auf die Weiterbildung „Anästhesiologie“ zu, für deren Erlangung eine 12-monatige Tätigkeit in der Intensivmedizin nachgewiesen werden muss. Bedingungen für den Erwerb intensivmedizinischer Kompetenzen während der Weiterbildung „Anästhesiologie“ wurden bereits in den entsprechenden Empfehlungen für die Weiterbildungsbefugnis für das Fachgebiet Anästhesiologie definiert und werden hier aufgegriffen [2]. Inwiefern für die 6-monatige Anrechenbarkeit die insgesamt 12-monatige intensivmedizinische Weiterbildungszeit vor Erlangung der Facharztqualifikation bereits unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle einer/eines für die Zusatzweiterbildung Intensivmedizin ermächtigten

Weiterbildungsbefugten zu erfolgen hat oder hierfür die Weiterbildungsbefugnis für das Fachgebiet Anästhesiologie ausreichend ist, hängt bislang ganz maßgeblich von der zuständigen Landesärztekammer ab. Zur Sicherstellung einer ausreichend hohen Weiterbildungsqualität empfehlen die DGAI sowie der BDA an dieser Stelle allerdings nachdrücklich die Verknüpfung mit der Weiterbildungsbefugnis „Intensivmedizin“.

### Voraussetzungen für die Erteilung der Weiterbildungsbefugnis „Intensivmedizin“

Da die Zusatzbezeichnung „Intensivmedizin“ in verschiedenen Fachrichtungen absolviert werden kann, liegen die Schwerpunkte in jedem Fachgebiet naturgemäß etwas anders. Im Folgenden formulieren wir einen Vorschlag zu den Voraussetzungen für die Erlangung der Weiterbildungsbefugnis für die Zusatzweiterbildung „Intensivmedizin“ in der Anästhesiologie. Die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen verfolgen das Ziel, den sehr heterogenen klinischen Rahmenbedingungen in der (anästhesiologischen) Intensivmedizin in Deutschland Rechnung zu tragen, die von der rein postoperativen Versorgung bis hin zu komplexen Einheiten mit multiplen Organersatzverfahren reichen.

Intensivmedizin in unterschiedlichen Komplexitätsgraden wird bereits durch den OPS-Katalog und die Strukturvorgaben für die „Intensivmedizinische Komplexbehandlung“ (OPS 8-980) bzw. „Aufwändige intensivmedizinische Komplexbehandlung“ (8-98f) definiert. Die Voraussetzungen für die Weiterbildungsbefugnis sollten somit sinnvollerweise in Anlehnung an die vorgenannten Strukturvorgaben definiert und durch weitere, z. T. fachspezifische Kriterien ergänzt werden. Wir schlagen vor, hierfür zum einen die Struktur- und Prozessvoraussetzungen heranzuziehen, wie sie sich in dem seit einigen Jahren durch die DGAI etablierten modularen Zertifikat „Intensivmedizin“ bewährt haben [3], und sich zum anderen an den aktuellen Vorgaben der DIVI zur Ausstattung von Intensivstationen zu orientieren [4].

Hieraus ergibt sich folgendes Anforderungsprofil für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis für die Zusatzweiterbildung Intensivmedizin:

#### A. Grundvoraussetzungen und Rahmenbedingungen

Als unverzichtbare Voraussetzungen für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis müssen die spezifischen Inhalte gemäß MWBO 2018 erfüllt werden [1]:

- Die gesamte Weiterbildung erfolgt unter der Verantwortung und Kontrolle des/der Weiterbildungsbefugten.
- Der Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten erfolgt gemäß den allgemeinen Inhalten der Weiterbildung nach Musterweiterbildungsordnung.
- Die in der Weiterbildungsordnung geforderten allgemeinen und spezifischen Inhalte werden strukturiert (Curriculum) vermittelt.
- Der Zugang zu Fachliteratur und zu internen bzw. externen Weiterbildungsangeboten wird detailliert dargelegt.
- Die medizinische und medizintechnische Ausstattung sowie das Spektrum der versorgten Patientinnen und Patienten ermöglicht eine zeitgemäße Weiterbildung und den Erwerb der nach MWBO geforderten Fertigkeiten.
- Die Zahl der Weiterzubildenden steht in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Supervidierenden und zur Größe der Intensivstation.

**Tabelle 1** (Fortsetzung auf der nächsten Seite)

Kriterien zur Erteilung der Weiterbildungsbefugnis für die Zusatzweiterbildung Intensivmedizin im Fachgebiet Anästhesiologie.

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Einrichtung muss eine Intensivtherapiestation mit mindestens 8 operativen bzw. 12 gemischt operativen/konservativen Betten unter anästhesiologischer Leitung aufweisen.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Station wird durch eine Fachärztin bzw. einen Facharzt für Anästhesiologie mit Zusatzweiterbildung Intensivmedizin geleitet. Diese Leitung ist in der Kernarbeitszeit anwesend und hat keine anderen Aufgaben.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Fachärztin bzw. ein Facharzt mit Zusatzweiterbildung Intensivmedizin ist rund um die Uhr telefonisch erreichbar und bei Bedarf am Patientenbett verfügbar.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Strukturvorgaben:           <ul style="list-style-type: none"> <li>– Behandlung von mindestens 500 Patientinnen und Patienten/Jahr</li> <li>– Bbeauftragungen (in Abteilung):               <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Transfusion</li> <li>▪ Gefahrenstoffe</li> <li>▪ Brandschutz</li> <li>▪ Katastrophenschutz</li> <li>▪ Strahlenschutz</li> <li>▪ Geräte</li> <li>▪ Hygiene (auf Station)</li> </ul> </li> <li>– Geräteeinweisungslisten inkl. Liste der Einweisungsberechtigten</li> <li>– Einheitliche Farbkennzeichnung der Medikamente (z. B. ISO/DIVI)</li> <li>– Adäquate Lagerung/Umgang von Medikamenten/BTM und Blutprodukten, inkl. Blutprodukte- und Chargendokumentation (RILIBÄK)</li> <li>– Personalmanagement               <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Dienst- und Urlaubsplanung</li> <li>▪ Ausfallmanagement</li> <li>▪ Dokumentierte MA-Gespräche</li> <li>▪ Dokumentierte Fort- und Weiterbildung</li> <li>▪ Einarbeitungskonzept mit dokumentierter Einarbeitung</li> <li>▪ Weiterbildungsgespräche mit dokumentierten Zielen</li> </ul> </li> <li>– Umsetzung der Röntgen- und Strahlenschutzverordnung</li> <li>– Regelung bei besonderen Vorkommnissen</li> </ul> </li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Technische Voraussetzungen:           <ul style="list-style-type: none"> <li>– Isolationsmöglichkeit</li> <li>– Standardausstattung pro Bettplatz nach DIVI-Empfehlungen [4]               <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Monitoring (inkl. invasiver Druckmessung, SpO<sub>2</sub>, erweiterter hämodynamische Überwachung, Temperatur, Kapnographie)</li> <li>▪ Beatmung, invasiv und nicht-invasiv</li> <li>▪ Absaugung</li> <li>▪ Medikamentenverneblung</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>

**Tabelle 1** (Fortsetzung von vorheriger Seite)

Kriterien zur Erteilung der Weiterbildungsbefugnis für die Zusatzweiterbildung Intensivmedizin im Fachgebiet Anästhesiologie.

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Technische Voraussetzungen:               <ul style="list-style-type: none"> <li>– auf der Station verfügbar                   <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sonographie (inkl. TEE-Diagnostik)</li> <li>▪ Ausstattung für Bronchoskopie</li> <li>▪ Transportmonitor</li> <li>▪ intrakranielle Druckmessung</li> <li>▪ neuromuskuläres Monitoring</li> <li>▪ Blutgasanalysegerät</li> <li>▪ POCT-Messung von Natrium, Kalium, Calcium, Hämoglobin, Laktat, Glucose, ACT</li> <li>▪ 12-Kanal EKG</li> <li>▪ mobile Röntgeneinheit</li> <li>▪ Notfallausrüstung</li> <li>▪ Instrumentarium für das Management des schwierigen Atemwegs</li> <li>▪ Transportbeatmungsgerät</li> <li>▪ Defibrillator</li> <li>▪ transkutane und transvenöse Schrittmachersysteme</li> <li>▪ Nierenersatzverfahren (kontinuierlich, intermittierend)</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prozesse:               <ul style="list-style-type: none"> <li>– respiratorische Notfälle/Atemwegsmanagement                   <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ nicht-Invasive Beatmung mit verschiedenen Interfaces</li> <li>▪ (Re-)Intubation innerhalb von 1–2 min.</li> <li>▪ Bronchoskopie innerhalb von 10 min.</li> <li>▪ Anlage von Thoraxdrainagen</li> <li>▪ perkutane Dilatations-Tracheotomie</li> <li>▪ Möglichkeit für operativen Atemweg</li> </ul> </li> <li>– kardiovaskulär                   <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Diuresedokumentation, Flüssigkeitsbilanz</li> <li>▪ erweitertes hämodynamisches Monitoring (mindestens volumetrisches Verfahren)</li> </ul> </li> <li>– Neurologie                   <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Möglichkeit zu:                       <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hirndruckmessung</li> <li>- EEG-Monitoring</li> <li>- apparativer Kühlung</li> <li>- zeitnaher Liquordiagnostik (Labor)</li> <li>- apparativer Diagnostik des irreversiblen Ausfalls der Hirnfunktion</li> </ul> </li> </ul> </li> <li>– Qualitätshandbuch</li> <li>– Hygiene                   <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hygienepläne</li> <li>▪ Hygienebegehungen mit Dokumentation</li> <li>▪ Hygieneweiterbildung</li> </ul> </li> <li>– Infektiologie                   <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Möglichkeit zum mikrobiologischen Konsil (mind. telefonisch)</li> <li>▪ Dokumentation der Indikation von Antiinfektiva in der Visite</li> </ul> </li> <li>– Konsile geregelt für:                   <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Neurologie</li> <li>▪ Nephrologie</li> <li>▪ Pneumologie</li> <li>▪ Kardiologie</li> <li>▪ Endokrinologie</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Behandlungsanweisungen               <ul style="list-style-type: none"> <li>– Analgesie, Sedierung und Delirmanagement</li> <li>– Hirndrucktherapie</li> <li>– Schädel-Hirn-Trauma</li> <li>– Critical-Illness-Polyneuropathie</li> <li>– Antiinfektivgabe</li> <li>– schwieriger Atemweg</li> <li>– Beatmung, invasiv und nicht-invasiv</li> <li>– Lungenversagen/ARDS</li> <li>– Physiotherapie</li> <li>– Logopädie</li> <li>– Sepsis</li> <li>– Niereninsuffizienz, CRRT, iHD</li> <li>– Ernährung (enteral, parenteral)</li> </ul> </li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Qualität               <ul style="list-style-type: none"> <li>– Nachweis qualitätssichernder Maßnahmen</li> <li>– jährliches Reporting von Indikatorinfektionen (VAP, ZVK-ass. Infektionen)</li> <li>– jährliche Resistenzstatistik</li> </ul> </li> </ul>

## B. Vorgaben zu Struktur, Ausstattung und Prozessen in der Intensivmedizin

Eine Weiterbildungsbefugnis für die Zusatzweiterbildung „Intensivmedizin“ (18 Monate) in der Anästhesiologie kann erteilt werden, wenn zudem die in Tabelle 1 aufgeführten Kriterien zu Struktur, Ausstattung und Prozessen erfüllt werden.

## Literatur

1. [https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user\\_upload/BAEK/Themen/Aus-Fort-Weiterbildung/Weiterbildung/20220625\\_MWBO-2018.pdf](https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/BAEK/Themen/Aus-Fort-Weiterbildung/Weiterbildung/20220625_MWBO-2018.pdf) (Zugriffsdatum: 05.02.2023)
2. Hahnenkamp K et al: Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis für das Fachgebiet Anästhesiologie (Stand 5/22). *Anästh Intensivmed* 2022;63:V152–V154
3. Bingold TM et al: Modulares Zertifikat Intensivmedizin der DGAI. *Anästh Intensivmed* 2014;55:316–329
4. Waydhas C et al: Empfehlung zur Ausstattung und Struktur von Intensivstationen 2022. *DIVI* 2022;13(4):174–182.

## Korrespondenzadresse

### Prof. Dr. med. Klaus Hahnenkamp

Klinik für Anästhesie, Intensiv-, Notfall- und Schmerzmedizin  
Universitätsmedizin Greifswald  
Ferdinand-Sauerbruch-Straße  
17475 Greifswald, Deutschland  
Tel.: 03834 86-5801  
E-Mail: klaus.hahnenkamp@med.uni-greifswald.de

### Priv.-Doz. Dr. med. Michael Dinkel, MBA

Klinik für Anästhesie und Intensivmedizin  
Rhön-Klinikum Campus Bad Neustadt  
Von-Guttenberg-Straße 11  
97616 Bad Neustadt a.d. Saale,  
Deutschland  
Tel.: 09771 66-23700  
E-Mail: michael.dinkel@campus-nes.de

### Prof. Dr. med. Thorsten Brenner

Klinik für Anästhesiologie  
Universitätsklinikum Essen  
Hufelandstraße 55a  
45147 Essen, Deutschland  
Tel.: 0201 723-1401  
Fax: 0201 723-5949  
E-Mail: thorsten.brenner@uk-essen.de

## Zum Beitrag „Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis für die Zusatzweiter- bildung Intensivmedizin (Stand 6/23)“

Am 15.11.2018 verabschiedete der Vorstand der Bundesärztekammer in Umsetzung der Beschlüsse des Deutschen Ärztetags eine neue (Muster-) Weiterbildungsordnung (MWBO). Diese MWBO und ihre seither erfolgten Aktualisierungen (zuletzt am 29.06.2023) stellen die Grundlage sowohl für die Regelung der ärztlichen Weiterbildung als auch für die Erteilung von Weiterbildungsbefugnissen (WBB) durch die hierfür hoheitlich zuständigen 17 Landesärztekammern dar, haben für diese jedoch nur empfehlenden Charakter. Dies ist der Grund dafür, dass in Deutschland in den verschiedenen Kammerbezirken von der MWBO teilweise deutlich abweichende Kriterien sowohl für den Erwerb von Gebiets-, Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnungen, aber auch für die Erteilung von Weiterbildungsbefugnissen existieren.

Gerade die Definition der notwendigen Rahmenbedingungen für eine umfassende und der rasanten Entwicklung in der modernen Medizin Rechnung tragende Weiterbildung in den verschiedenen klinischen Bereichen ist eine zentrale Aufgabe und Kernkompetenz wissenschaftlicher Fachgesellschaften. Die DGAI hat daher – in enger Abstimmung mit dem BDA – bereits vor etwa einem Jahr eine Empfehlung für die Erteilung der Weiterbildungsbefugnis für das Fachgebiet **Anästhesiologie** erarbeitet und publiziert [1]. Die Publikation verfolgt das Ziel, den verschiedenen Landesärztekammern sowie Fachgutachterinnen und Fachgutachtern vor

Ort eine Orientierung über die aus Sicht der Fachgesellschaft sinnvollen Kriterien für die Erteilung der Weiterbildungsbefugnis für unser Fach zu geben. Aus der Erfahrung der zurückliegenden 2 Jahrzehnte (alte WBO von 2004) wissen wir, dass solche Empfehlungen von den Ärztekammern überwiegend positiv aufgenommen und dann auch im täglichen Leben für die Entscheidungsfindung herangezogen wurden und werden.

Neben dem Fachgebiet Anästhesiologie nimmt auch die Zusatzweiterbildung **Intensivmedizin** eine zentrale Rolle in unserem Fach ein. Auch hier werden derzeit vielerorts Weiterbildungsbefugnisse neu beantragt und die Anträge von den Landesärztekammern geprüft, wobei einheitliche und transparent kommunizierte Qualitätsvoraussetzungen für die Entscheidungsfindung bislang fehlten. DGAI und BDA haben daher beschlossen, auch hier eine entsprechende Empfehlung zu erarbeiten und dabei Kriterien vorzuschlagen, die aus klinisch-fachlicher Sicht die Grundlage für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis für die Zusatzbezeichnung Intensivmedizin (in der Anästhesiologie) darstellen sollten. Diese Empfehlungen liegen nun vor [2]. Sie wurden von Mitgliedern des wissenschaftlichen Arbeitskreises Intensivmedizin der DGAI in enger Zusammenarbeit mit der Kommission Weiterbildung von DGAI und BDA erarbeitet und orientieren sich u. a. an den Qualitätskriterien für eine hochwertige Intensivmedizin, wie sie die DGAI bereits in ihrem **Modularen**

**Zertifikat Intensivmedizin** vor fast 10 Jahren erarbeitet hat [3]. Die hier hinterlegten Kriterien wurden dabei – wo nötig – ergänzt bzw. mit dem Ziel einer Optimierung der Weiterbildung modifiziert (z. B. im Unterkapitel A „Grundvoraussetzungen und Rahmenbedingungen“).

Einige Aspekte seien an dieser Stelle besonders hervorgehoben:

- a) Die starke Orientierung der Kriterien für die Erteilung der Weiterbildungsbefugnis an den auch für den Erwerb des **DGAI-Zertifikats Intensivmedizin** sowie die Erfüllung der Kriterien der OPS-Kataloge „Intensivmedizinische Komplexbehandlung (8-980)“ bzw. „Aufwändige intensivmedizinische Komplexbehandlung (8-98f)“ erforderlichen Struktur- und Prozessvorgaben sowie technisch-räumlichen Voraussetzungen ist nicht gleichzusetzen mit der Notwendigkeit, eine solche Zertifizierung vor Ort auch durchzuführen. Die Kopplung soll vielmehr garantieren, dass an einer Weiterbildungsstätte für die Spezielle Intensivmedizin zentrale, von erfahrenen Intensivmedizinerinnen und -medizinern entwickelte Qualitätsvorgaben erfüllt sind, die ihrerseits wiederum die Voraussetzung für die angestrebte, fachlich hochwertige Weiterbildung darstellen.
- b) Die **Dauer der Weiterbildung** für die Spezielle Intensivmedizin nach dem Facharzt beträgt gemäß MWBO 18 Monate. Lange Zeit war unklar, ob hierauf im Fall der Anästhesie 6 Mo-

nate intensivmedizinischer Tätigkeit während der Facharztweiterbildung angerechnet werden können, wodurch sich die Zeit nach dem Facharzt wieder – wie nach der alten WBO aus dem Jahr 2004 – auf 12 Monate verkürzt. Während die initiale MWBO der Bundesärztekammer 2018 eine solche „Versenkung“ ausschloss, hatten abweichend davon einige Landesärztekammern in den letzten 3 Jahren eine entsprechende Anrechenbarkeit für ihren Verantwortungsbereich implementiert. Der Deutsche Ärztetag 2023 hat die Frage mittlerweile jedoch auch auf „höchster Ebene“ geklärt und eine Anrechenbarkeit der während der anästhesiologischen Weiterbildung zum Facharzt für Anästhesie in der Intensivmedizin abgeleisteten Zeiten im o. g. Umfang beschlossen.

Weiterhin unklar ist jedoch, ob Voraussetzung für diese Anrechenbarkeit ist, dass die intensivmedizinische Weiterbildung während des Facharztes bei einer Weiterbilderin bzw. einem Weiterbilder absolviert wurde, der/die auch über die Befugnis zur Weiterbildung in der Speziellen Intensivmedizin verfügt. So war es jedenfalls in der Weiterbildungsordnung 2004 geregelt und auch die Autorengruppe der vorliegenden „Empfehlungen“ sowie die Präsidien von DGAI und BDA unterstützen weiterhin nachdrücklich eine Verknüpfung mit der Weiterbildungsbefugnis „Intensivmedizin“. Fakt ist allerdings, dass dieser Aspekt in Deutschland sehr heterogen gehandhabt wird. Während beispielsweise im Kammerbezirk Bayern 12 Monate Intensivmedizin während der Wei-

terbildung zum Facharzt anerkannt werden, egal, ob die Weiterbilderin bzw. der Weiterbilder auch zur Weiterbildung in der „Speziellen Intensivmedizin“ ermächtigt ist oder nicht, fordert der Kammerbezirk Nordrhein derzeit zwingend für die Anrechenbarkeit, dass die Weiterbilderin bzw. der Weiterbilder für das Fachgebiet „Anästhesiologie“ zusätzlich auch die Weiterbildungsbefugnis „Intensivmedizin“ besitzt. Ungeachtet des Versuchs einer Harmonisierung durch die vorgelegten Empfehlungen werden wir somit in Deutschland mindestens auf absehbare Zeit bei diesem Thema mit einem Flickenteppich leben müssen.

- c) In der Tabelle 1 der Empfehlungen zur Erteilung der Weiterbildungsbefugnis Intensivmedizin [2] wird u. a. als ein Kriterium die Vorhaltung einer **Mindestzahl von Intensivbetten** angegeben (8 operative bzw. 12 gemischt operativ/konservative Betten). Diese Zahlen dienen der Orientierung. Die Autoren der Empfehlungen waren und sind sich der Tatsache bewusst, dass die Angabe physikalisch vorhandener Intensivbetten in Zeiten von Pflegemangel und regelhaften Bettenschließungen nur eine sehr relative Aussage über das tatsächliche unterjährige Patientenaufkommen erlaubt. Die Vorstellung, als Ziel-Parameter die Anzahl der im Jahresdurchschnitt belegten Betten anzugeben, wurde jedoch wegen der Schwierigkeiten der Kontrolle und der für eine Ärztekammer nur schwer fassbaren dynamischen Veränderungen verworfen.

Die o. g. Punkte zeigen nur einige wenige der komplexen Diskussionspunkte

auf, die bei der Erstellung der vorliegenden „Empfehlungen“ bedacht und zu einem tragfähigen Konzept zusammengeführt werden mussten. Dies ist in hohem Maße gelungen. Die Autoren, der Wissenschaftliche Arbeitskreis Intensivmedizin der DGAI und die Kommission Weiterbildung von DGAI und BDA legen mit dem vorliegenden Manuskript eine ausgewogene, praktikable und an etablierten fachlichen Qualitätskriterien orientierte Handreichung dar. Es bleibt zu hoffen, dass die entsprechenden Gremien der Landesärztekammern sowie auch die aus unserem Fachgebiet hinzugezogenen Gutachterinnen und Gutachter hiervon regen Gebrauch bei der Bewertung von Anträgen auf die Erteilung der Weiterbildungsbefugnis „Intensivmedizin“ machen werden.

**Prof. Dr. med. Benedikt Pannen**  
Präsident der DGAI

**Prof. Dr. med. Bernhard Zwißler**  
Generalsekretär der DGAI

**Prof. Dr. med. Grietje Beck**  
Präsidentin des BDA

## Literatur

1. Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis für das Fachgebiet Anästhesiologie (Stand 5/22). *Anästh Intensivmed* 2022;63:V152–V154
2. Herbstreit F et al: Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis für die „Zusatzweiterbildung Intensivmedizin“ (Stand 6/23). *Anästh Intensivmed* 2023;64:V219–V221
3. Bingold T et al: Modulares Zertifikat Intensivmedizin der DGAI. *Anästh Intensivmed* 2014;55:316–329.